

A1 Finanzordnung

Gremium: GHG Vorstand
Beschlussdatum: 11.09.2020
Tagesordnungspunkt: 8. Vorstellung Finanzordnung

Antragstext

- 1 Finanzordnung der
- 2 Grünen Hochschulgruppe Chemnitz
- 3 Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz gibt sich die folgende Finanzordnung.
- 4 Bestandteile der Finanzordnung sind die
- 5 I. Kassen- und Finanzordnung
- 6 II. Beitragsordnung
- 7 Inhaltsverzeichnis:
- 8 § 1 Allgemeine Bestimmungen
- 9 § 2 Inkrafttreten
- 10 I. Kassen- und Finanzordnung
- 11 § 3 Geltungsbereich
- 12 § 4 Haushaltsführung
- 13 § 5 Konten- und Kassenführung
- 14 § 6 Spenden
- 15 § 7 Handkasse
- 16 § 8 Finanzverantwortung
- 17 § 9 Finanzberichtserstattung
- 18 § 10 Jahresabschluss
- 19 II. Beitragsordnung
- 20 § 11 Mitgliedsbeiträge
- 21 § 12 Fälligkeit und Zahlung
- 22 §1 Allgemeine Bestimmungen
- 23 1. Änderungen der Beitrags-, Kassen- und Finanzordnung können nur durch
- 24 Beschluss einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Grünen
- 25 Hochschulgruppe Chemnitz erfolgen.
- 26 § 2 Inkrafttreten
- 27 1. Diese Finanzordnung tritt mit den Bestandteilen
- 28 - Kassen- und Finanzordnung

29 - Beitragsordnung

30 nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.10.2020 in Kraft und setzt
31 bestehende Ordnungen und das alte Finanzgebaren außer Kraft.

32 I. Kassen- und Finanzordnung

33 §3 Geltungsbereich

34 1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Grünen
35 Hochschulgruppe Chemnitz.

36 §4 Haushaltsführung

37 1. Die Grüne Hochschulgruppe Chemnitz ist nach den Grundsätzen der
38 Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen
39 Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.

40 2. Der/Die Schatzmeister/in stellt für jedes Kalenderjahr gemeinsam mit dem
41 Vorstand einen Haushaltsplan auf, der von der Mitgliederversammlung mit
42 einfacher Mehrheit bis zum 31.12 des Vorjahres verabschiedet wird.

43 3. Der Vorstand legt nach Ablauf eines Haushaltsjahres der Mitgliederversammlung
44 einen Rechenschaftsbericht über die wesentlichen Ausgaben und Einnahmen der
45 Grünen Hochschulgruppe Chemnitz vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit
46 einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstandes.

47 4. Die Mittel der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz dürfen nur für satzungsgemäße
48 Zwecke verwendet werden.

49 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind
50 oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

51 6. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.

52 § 5 Konten- und Kassenführung

53 1. Alle Konten sind auf den Namen der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz zu
54 eröffnen.

55 2. Das Konto der Grünen Hochschulgruppe Chemnitz führen die
56 Vorstandsvorsitzenden und der/die Schatzmeister/in.

57 3. Die Vorstandsvorsitzenden und der/die Schatzmeister/in verfügen über eine
58 Kontovollmacht und sind alleinig unterschriftsberechtigt. Nach Beschluss des
59 Vorstandes können auch weitere Vorstandsmitglieder kontoberechtigt sein.

60 5 Über den Zugriff auf das Online Banking verfügen die Vorstandsvorsitzenden und
61 der/die Schatzmeister/in. Die Buchhaltung obliegt dem/der Schatzmeister/in.

62 § 6 Spenden

63 1. Der Kreisverband ist berechtigt, Spenden anzunehmen. Die Spendenquittungen
64 werden durch den/die Schatzmeister/in der Grünen Hochschulgruppe erstellt. Die
65 Spenden müssen sich an den Werten der in der Satzung enthaltenden Präambel
66 orientieren. Ist dies nicht der Fall, sind die Spenden nicht anzunehmen.

67 2. Potentielle Spenden sollen stets projektorientiert geführt werden.

68 3. Spenden sind im Rechenschaftsbericht gemäß den gesetzlichen Bestimmungen
69 unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders bzw. der Spenderin zu
70 verzeichnen.

71 § 7 Handkasse

72 1. Die Handkasse der Geschäftsstelle wird durch den/die Schatzmeister/in
73 geführt.

74 2. Dieser führt ein Kassenbuch, indem alle Einnahmen und Ausgaben summarisch mit
75 Datum, Verwendungszweck und Kontoart aufgelistet werden.

76 3. Der Kassenstand übersteigt die Summe von 150,00 € nicht.

77 § 8 Finanzverantwortung

78 1. Finanzausgaben für den laufenden Geschäftsbedarf bis 25,00 € pro Monat können
79 durch den Vorstand verantwortet werden.

80 2. Über Finanzausgaben über 25,00 € entscheidet der Stammtisch.

81 3. Ausgaben über 100€ sind von der Mitgliederversammlung in der Regel vorher zu
82 bestätigen.

83 § 9 Finanzberichterstattung

84 1. Der Vorstand ist zur Finanzberichterstattung verpflichtet. Der Finanzbericht
85 erfolgt für das Vorjahr spätestens zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über den
86 Haushalt des laufenden Jahres.

87 § 10 Jahresabschluss

88 1. Der Jahresabschluss ist durch die Vorstandsvorsitzenden und den/die
89 Schatzmeister/in bis zum 31. März an die Mitgliederversammlung zu übergeben.

90 II Beitragsordnung

91 § 11 Mitgliedsbeiträge

92 1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Semester mindestens 5 Euro.

93 § 12 Fälligkeit und Zahlung

94 1. Die Mitgliederbeiträge können pro Semester Bar oder durch Banküberweisung
95 erfolgen.

96 2. Die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens 61 Tage nach Semesterbeginn zu
97 entrichten.

98 3. Können einzelne Mitglieder Ihren Beitrag nicht innerhalb der 61 Tage nach
99 Semesterstart entrichten, gewährt Ihnen der Vorstand eine individuell
100 abgesprochene Verlängerung der Fälligkeit.

101 4. Die individuell abgesprochene Verlängerung kann bis auf den letzten Tag des
102 Folgemonats der unter §12 Absatz 2 aufgezeigten Fälligkeit verlängert werden.